

Jeder Bürger kann von den staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Kräften erwarten und bei gegebenem Anlaß auch fordern, daß sie seine Ehe- und Familienbeziehungen achten, schützen und fördern. Ebenso kann er von seinen Mitbürgern verlangen, daß sie seine Ehe- und Familienbeziehungen achten. Eine prinzipielle Bedingung dieses Rechtes ist die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie (vgl. 6.1.7.).

Die Tätigkeit von staatlichen und gesellschaftlichen Organen sowie umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen tragen zur Festigung und Entwicklung der Ehe und Familie bei.

Das gilt z. B. für die Arbeit des DFD, der Elternbeiräte, der Ehe-, Familien- und Sexualberatungsstellen. Vielfältig ist die staatliche Unterstützung, so durch bevorzugte Zuweisung von Wohnraum an junge Ehen und kinderreiche Familien, Kreditgewährung für junge Eheleute, Geburtenbeihilfe für jedes Kind in Höhe von 1 000 Mark, Gewährung von Kindergeld unabhängig vom Einkommen, steuerliche Vergünstigungen, Ausbau des Netzes der Entbindungsstationen, ärztliche Betreuung und Fürsorge für Schwangere und für junge Mütter usw.

Auch bei der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen (z. B. Arbeitszeitregelung) ist die Förderung der Familie zu beachten. Kinderreiche Familien und alleinstehende Mütter und Väter werden besonders unterstützt.<sup>42</sup> Die Verfassung verbürgt auch den besonderen Schutz des Staates für Mutter und Kind.

Dazu gehört der gewährte Schwangerschafts- und Wochenurlaub, der mindestens 26 Wochen beträgt. Die spezielle Betreuung für Mutter und Kind schließt die kostenlose ärztliche Geburtshilfe und Klinikentbindung ein. Schwangere haben Kündigungsschutz. Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, dürfen in keiner Hinsicht benachteiligt werden. Das, Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I 1972 Nr. 5 S. 89) fügt sich in die Maßnahmen der Familienplanung und -förderung ein, weil es die Entscheidungsfreiheit der Frau sichert, ihre Gleichberechtigung und Persönlichkeitsentfaltung unterstützt.

Entsprechend der großen Bedeutung, die die sozialistische Gesellschaft der Entwicklung

der Familie und der jungen Generation beimißt, wird die *Erziehung der Kinder zu einem Grundrecht und zu einer Grundpflicht der Eltern erklärt*. Die Aussage des Art. 38 der Verfassung, daß es Recht und vornehmste Pflicht der Eltern ist, die Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu bewußten Staatsbürgern zu erziehen, gibt der Tatsache Ausdruck, daß die meisten Eltern diese Pflicht ohnehin für eine moralische Selbstverständlichkeit halten. Es ist die Ausnahme, daß Eltern von den zuständigen staatlichen Organen und Bildungseinrichtungen in rechtlich geregelten Formen zur Wahrnehmung ihrer Erziehungspflicht, die z. B. auch die Verantwortung für das Befolgen der Schul- und Berufsausbildungspflicht der Kinder einschließt, angehalten werden müssen.

Der in der Verfassung festgelegte Anspruch der Eltern auf ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen dient der Festigung der Gemeinschaft von Familie und Schule, die eine Voraussetzung für die harmonische, kontinuierliche Entwicklung der Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten ist. Eine tragende Funktion bei der Festigung des Zusammenwirkens von Schule und Familie erfüllen die gewählten Vertretungen der Eltern an den staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Über die Elternbeiräte und Elternaktives, denen ca. 640 000 Mitglieder angehören<sup>43</sup>, nehmen die Eltern ihr Recht der Mitbestimmung wahr und unterstützen sie den Bildungs- und Erziehungsprozeß.

Das Recht auf *Freizügigkeit* (Art. 32) hat zum Inhalt, daß jeder Bürger im Rahmen der Gesetze seinen Wohnsitz oder zeitweiligen Aufenthalt frei wählen und sich innerhalb des Staatsgebietes frei bewegen kann. Damit ist prinzipiell jedem die Möglichkeit gegeben, sich dort niederzulassen, wo er günstige Bedingungen für seine persönliche.

42 Vgl. VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4. 12. 1975, GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52.

43 Statistisches Jahrbuch der DDR 1982, a. a. O., S. 395.